Landestierärztekammer Baden-Württemberg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

24.11.2021

Änderungen ab 24.11.2021

Auswirkung auf Tierarztpraxen

I.	InfektionsschutzG (Bund)	Anl. 1 § 28b IfSG Anl. 2 BMAS zum betrieblichen Infektionsschutz
II.	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Bund)	Anl. 2 Anl. 3 SARS-CoV-2-ArbeitsschutzVO
III.	CoronaV BW	Anl. 4 Auszug aus der CoronaV 24.11.2021 Anl. 5 FAQs der Landesregierung

Tierärzte sind

Arbeitgeber und unterliegen daher den folgenden Regelungen

Bundesweite Regelung:

- **InfektionsschutzG:** 3G-Regel am Arbeitsplatz — Anl. 1, 2
- **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** — Anl. 2, 3
  *Arbeitgeber muss weiterhin jedem in Präsenz tätigem Mitarbeiter (Vollzeit / Teilzeit/ Aushilfe, Auszubildende etc.) pro Woche 2 Tests zur Verfügung stellen
  *Hygienekonzept
  *Masken etc.

Regelungen des Landes Baden-Württemberg: — Anl. 4, 5

CoronaV BW (§ 3 III b ➔ nimmt Bezug auf SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung)

in BW tätig und unterliegen daher den Regelungen des Landes Baden-Württemberg, hier gibt es die allgemeine CoronaV BW (sowie weitere für besondere Bereiche):

CoronaV BW

- Allg. Regelungen der CoronaV §§ 1 bis 8
  - § 2 Abstand
  - § 3 Maske
  - §§ 4,5 Definition immunisiert / nicht immunisiert
  - §§ 6, 6a: Nachweisprüfung: Pflicht und Dokumentation
  - § 7 Hygienekonzept
  - § 8 Datenverarbeitung

  Allg. Regelungen als Arbeitgeber:
  - § 3 III ➔ nimmt Bezug auf SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

- Speziellen Regelungen
  - § 17 III Dienstleister

Aktuelle Vorgaben für den Arbeitgeber (24.11.2021)

Für sich und seine Mitarbeiter	Kunden
Zutritt zur Praxis: Nur mit 3G § 28 b IfSG Prüfpflicht Dokumentationspflicht Pflicht zum Angebot von 2 Tests pro Woche SARS-CoV-2-ArbeitsschutzV	**Zutritt zur Praxis** ist bisher nicht durch die CoranaV eingeschränkt, aber der TA benötigt eine Hygienekonzept als Arbeitgeber, § 28b IfSG, § 7 III CoronaV iVm SARS-CoV-2-ArbeitsschutzV und als Dienstleister nach § 17 III CoronaV und der TA kann sein Hausrecht ausüben und den Zutritt von 2G oder 3G abhängig machen, dann muss er ankündigen, kontrollieren und dokumentieren, § 6, § 6 a CoronaV
Hygienekonzept SARS-Cov-2-ArbeitsschutzV	**Hygienekonzept** TA benötigt eine Hygienekonzept als Arbeitgeber, § 28b IfSG und als Dienstleister nach § 17 III, § 7 III CoronaV iVm SARS-CoV-2-ArbeitschutzV
Abstandspflicht SARS-Cov-2-ArbeitsschutzV	**Abstandspflicht** TA unterliegt der allg. Regelung nach § 2 CoronaV, der Regelung für Arbeitgeber, § 7 III CoronaV iVm SARS-CoV-2-ArbeitsschutzV und der Regelung für Dienstleister § 17 III CoronaV
Maskenpflicht SARS-Cov-2-ArbeitsschutzV	**Maskenpflicht** TA unterliegt der allg. Regelung nach § 2 CoronaV, der Regelung für Arbeitgeber, § 7 III CoronaV iVm SARS-CoV-2-ArbeitsschutzV und der Regelung für Dienstleister § 17 III CoronaV

3G Regel für den Zutritt zum Arbeitsplatz, § 28 b IfSG

vgl. Anl. 1, 2

Arbeitgeber muss 3G-Nachweis vor dem Zutritt prüfen und dokumentieren

Nachweis über 3G:

geimpft	(Zertifikat weist Ablaufdatum aus !)
genesen	(Zertifikat weist Ablaufdatum aus !)
getestet	(Test darf bei Zutritt max. 24 h zurückliegen bzw. bei PCR Test max. 48 h)

wie alt darf ein Test sein ?

Die zu Grunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen, bei PCR-Test max. 48 h..

Wie kann ein Test erfolgen bzw. nachgewiesen werden ?

„Sie muss entweder

- *in Form von Selbsttests vor Ort unter Aufsicht des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person erfolgen und dokumentiert werden[1] (siehe Nr. 1.1.19).*
- *oder durch den Arbeitgeber oder von ihm beauftragte Personen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen, erfolgen u. dokumentiert werden, [2]*
- *oder von einem Leistungserbringer[3] nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht worden sein.*

Kann der Test einer offiziellen CoronaTeststelle genutzt werden?

Ja, das ist ein Leistungserbringer nach § 6 CoronaTestV
Der Test kann dann auch für den öffentlichen Nahverkehr genutzt werden.
Der Test darf max. 24 h alt sein beim Zutritt.

Kosten für Arbeitgeber Anl. 2 Nr. 1.1.13

*2 wöchentliche Tests je Mitarbeiter (Verpflichtung durch SARS-CoV-2-ArbeitsschutzV)
*Arbeitgeber muss nicht die Kosten für die weiteren Tests zahlen, diese Kosten trägt der Mitarbeiter
*Arbeitgeber trägt die Kosten für Personal/Arbeitszeit, die anfallen, wenn der Test vor Ort unser seiner Aufsicht oder durch ihn durchgeführt wird (für den zu testenden Mitarbeiter ist es keine Arbeitszeit)

Kosten für Arbeitnehmer

„Beschäftigte haben eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen, dass sie gültige 3G-Nachweise vorlegen können.
Beschäftigte und Arbeitgeber können hierfür die kostenfreien Bürgertests oder Testangebote des Arbeitgebers[4] in Anspruch nehmen, zu denen diese aufgrund der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung oder anderer Rechtsnormen verpflichtet sind, wenn diese unter Aufsicht durchgeführt werden. Die zusätzlichen Bestimmungen des § 28b Abs. 2 IfSG sind zu beachten.
Ein Anspruch der Beschäftigten, dass der Arbeitgeber im Rahmen seiner Testangebotspflicht gemäß § 4 SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung Testungen anbietet, die die Anforderungen des § 28b Abs.1 IFSG erfüllen, besteht nicht.
Dem Arbeitgeber ist weiterhin freigestellt, in welcher Form er diese Testungen anbietet, vergl. auch Antwort zu Frage 2.2.13.“

Können die 2 Tests, die der Arbeitgeber wöchentlich anzubieten hat, genutzt werden?
Ja.

Arbeitgeber muss

- 3G-Nachweis vor Zutritt zur Arbeitsstätte prüfen & dokumentieren
- 2 Tests pro Woche zur Verfügung stellen

Arbeitnehmer muss
3G-nachweisen

a. **geimpft**
b. **genesen**
c. **Test: Test einer offiziellen Teststelle (max. 24 h alt bei Zutritt)**
Test vor dem Arbeitgeber
Test durch den Arbeitgeber

---

[1] Hier können dann auch die beiden wöchentlich anzubietenden Tests eingesetzt werden

[2] Dieser Testnachweis reicht nur für den Zutritt zur Arbeitsstätte

[3] Ein solcher Leistungserbringer muss offziell vom Gesundheitsamt zugelassen sein, das sind die sog. Corona-Teststellen ➔ ein Testnachweis von einer solchen Stelle gilt auch in den Öfftl. Verkehrsmitteln, etc.

[4] Siehe Fußnote 1 und 1.1.18